

Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung • Spreeinsel 2 • 15848 Beeskow

Fragen beantwortet Ihnen gerne
Lars Götz
03366 5208-14
goelz@nlsi.de

«HF»«n»
«Titel»«Dr»«Vorname» «Name»
«Verwaltung»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

4. Juni 2026

86. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes

Sehr geehrte«r» «HF»«Dr» «Name»,

zur nächsten Sitzung der Zweckverbandsversammlung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein für

Termin: Dienstag, den 23. Juni 2026 um 10.00 Uhr

Ort: Spreeinsel 2 in 15848 Beeskow

Tagesordnung

I. öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung zur Sitzung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2025 (wurde bereits zugestellt)
4. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über den Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2026
6. Beschluss des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2025 (Vorlage 86/01)
7. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2025 (Vorlage 86/02)


8. Beschluss über die elfte Änderung des Gebührentarifs des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ (Vorlage 86/03)
9. Bericht über Geldanlagen
10. Beratung über die Wahl weiterer Stellvertretungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
11. Bericht der Studienleitung
 - a) Sachstand bundesweiter Verwaltungsfachwirt-Abschluss / Bachelor Professional
 - b) digitale Zwischenprüfung Januar 2026 und Ausblick
 - c) Sachstand Lernplattform moodle
 - d) Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG
 - e) Bundestagung BVSI in FFO
 - f) Kurze Infos zu verschiedenen Themen
12. Sonstiges

II. nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Personalsituation
2. Sonstiges

Bitte berücksichtigen Sie, dass gem. § 19 Abs. 3 GKGBbg die kommunalen Verbandsmitglieder durch ihre Hauptverwaltungsbeamten, im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten werden. Alternativ kann eine Bedienstete / ein Bediensteter benannt oder dauerhaft betraut werden. Sollte letztes der Fall sein, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Herzberger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Vorlage Nr. 86/01
zum TOP 6
öffentlicher Teil
Beschluss-Nr.: 1/2026/86**

Beschluss des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2025

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss 2025.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2025 wurde von Seiten des Verbandsvorstehers festgestellt und von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree geprüft. Jahresabschluss und Prüfbericht liegen dem Beschlussvorschlag bei.

Folglich kann das Haushaltsjahr 2025 abgeschlossen werden.

**Vorlage Nr. 86/02
zum TOP 7
öffentlicher Teil
Beschluss-Nr.: 2/2026/86**

**Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das
Haushaltsjahr 2025**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf wird dem Verbandsvorsteher, Herrn Landrat Frank Steffen, für das Haushaltsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Erläuterung

Nach der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 ist dem Verbandsvorsteher Entlastung zu erteilen.

**Vorlage Nr. 86/03
zum TOP 8
öffentlicher Teil
Beschluss-Nr.: 3/2026/86**

**Beschluss über die elfte Änderung des Gebührentarifs des
Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für
kommunale Verwaltung“**

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die elfte Änderung des Gebührentarifs des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“.

Erläuterungen:

Seit Beginn des Jahres 2026 führt das Niederlausitzer Studieninstitut das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Bisher erfolgte diese Aufgabe über die Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg (LAKöV).

Zur Finanzierung der hiermit verbundenen Aufwendungen sollen Gebühren erhoben werden. Diese orientieren sich an den Sätzen der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK). Die Gebührentatbestände und -sätze wurden zudem mit der Brandenburgischen Kommunalakademie abgestimmt, um zu erreichen, dass in Brandenburg einheitliche Gebührensätze bestehen.

Mit dem Führen dieses Verzeichnisses geht nun auch eine Änderung der Verfahrensweise einher.

Da bisher nur die Feststellung der Eignung und die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten in Brandenburg den zuständigen Stellen Brandenburgische Kommunalakademie (BKA) und Niederlausitzer Studieninstitut (NLSI) oblag und für das Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse dagegen die LAKöV verantwortlich war, erfolgte die Eignungsfeststellung per Bescheid durch die zuständigen Stellen. Auf Grund der im Grunde unüblichen Trennung der Aufgaben „Eignungsfeststellung“ und „Führen des Verzeichnisses“ war dieser Bescheid Voraussetzung dafür, dass die LAKöV die Ausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis eintrug.

Das BBiG schreibt mit Ausnahme der Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft keine vorherige Anerkennung der Ausbildungsstätten durch Bescheid vor (s. § 27 BBiG). Tatsächlich verfahren Kammern wie die IHK in der Praxis auch so. Zwar werden die Ausbildungsstätten überwacht und vor allen Dingen bei Betrieben, die neu ausbilden möchten, erfolgt eine Eignungsfeststellung in Form der Sichtung von Unterlagen und Beratungsgesprächen. Die Bestätigung der Eignung erfolgt hier aber lediglich durch die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse.

Mit Zusammenlegung der beiden Aufgaben „Eignungsfeststellung“ und „Führen des Verzeichnisses“ ist die Feststellung der Eignung durch Bescheid daher überflüssig geworden. Der entsprechende Gebührentatbestand wurde daher aus der Satzung genommen. Eine Verringerung der Ausbildungsqualität bei den Kommunalverwaltungen geht damit nicht einher. Im Rahmen der Eintragung der Ausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis erfolgt weiterhin eine intensive Prüfung der Ausbildungsfähigkeit der Verwaltungen. Hierbei werden u.a. die Ausbildungsverträge und der Ausbildungsplan geprüft.

Anlagen:

- Elfte Änderung Gebührentarif
- Lesefassung aktueller Gebührentarif

Elfte Änderung des Gebührentarifs des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitutes vom 19.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2026 nachstehende elfte Änderung des Gebührentarifs beschlossen.

Artikel 1 Änderungen/ Neufassung

II. Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG wird wie folgt neu gefasst:

„II. Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG:

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz betragen für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln (§ 32 Absatz 2 BBiG) | 150,00 € |
| 2. Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Absatz 1, 2 BBiG) | 200,00 € |
| 3. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 1 BBiG) | 50,00 € |
| 4. Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 1 BBiG) | 25,00 € |
| 5. Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 2 BBiG) | 25,00 € |
| 6. Abkürzung, Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) | 50,00 € |
| 7. Entscheidung über die Zulassung Externer zur Abschlussprüfung (§ 45 Absatz 2 BBiG) einschließlich Überstellung | 100,00 € |
| 8. Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | 50,00 € |
| 9. Teilbefreiung von der Fortbildungsprüfung (§ 56 Absatz 2 BBiG), je zu befreiender Prüfungsleistung | 50,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese elfte Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Beeskow, den __.__.2026

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsteher

- L e s e f a s s u n g -

**Gebührentarif
des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale
Verwaltung“**

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 19.02.2010 erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ folgenden Gebührentarif, zuletzt geändert durch die zehnte Änderung des Gebührentarifs vom 09.11.2023.

I. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungsteilnahme betragen für

1.a) den Lehrgang I für Angestellte	360,00 €
b) bei Erstellung einer Hausarbeit durch die beantragende Person zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1a)	75,00 €
2. den Lehrgang Verwaltungsfachwirt/in	500,00 €
3. a) die Zwischenprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	140,00 €
b) die Abschlussprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	360,00 €
c) die Ergänzungsprüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	120,00 €
4. den Laufbahnlehrgang für den mittleren nichttechnischen Dienst	175,00 €
5. den Lehrgang Ausbildung der Ausbilder/in	250,00 €
6. den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachwirt/in	500,00 €
7. a) den Brückenlehrgang zur/zum Verwaltungsfachangestellten	360,00 €
b) den Soldatenlehrgang Verwaltungsfachangestellte/r	360,00 €
c) Ergänzungsprüfung für beide Lehrgänge	120,00 €
8. a) den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung Kaufleute für Büromanagement	270,00 €
b) den zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung Kaufleute für Büromanagement	360,00 €
c) die Ergänzungsprüfung Kaufleute für Büromanagement	120,00 €
9. den Fachwirt*in Technische Verwaltung	
a) für die Abschlussklausur des Teil 1 (Verwaltungskompetenz für Akademiker*innen)	100,00 €
b) für die übrigen Prüfungen	300,00 €
10. Finanzbuchhalter/in	350,00 €
11. Bilanzbuchhalter/in	500,00 €

Die Prüfungen setzen sich aus den schriftlichen und mündlichen/fachpraktischen Prüfungen zusammen. Die entsprechende Anzahl der Prüfungsabschnitte ist der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

II. Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz betragen für:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte | |
| a) wenn die Ausbildungsstätte erstmalig ausbildet oder über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat | 250,00 bis 500,00 € |
| b) bei jeder Prüfung, ob die festgestellte Eignung noch besteht | 150,00 bis 250,00 € |
| 2. die Aufforderung an den Auszubildenden, Mängel zu beseitigen | 10,00 bis 50,00 € |
| 3. die Untersagung des Einstellens und Auszubildens | 100,00 bis 250,00 € |
| 4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit | 10,00 bis 50,00 € |
| 5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit | 10,00 bis 50,00 € |
| 6. Entscheidung über die Teilzeitberufsausbildung | 10,00 bis 50,00 € |
| 7. Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von externen Prüfungsteilnehmer*innen nach § 45 Abs. 2 BBiG | 100,00 € |

III. Gebühren für sonstige Leistungen

1) Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Rückgabe des Hausarbeitsthemas | 25,00 € |
| 2. bei Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen
- pro Vorgang | 12,00 € |
| 3. für die Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen | |
| a) weil die Abschlussnote vom Berufsschulzeugnis einfließen soll | 75,00 € |
| b) in sonstigen Fällen | 50,00 € |
| 4. für die Erstellung von Zweitschriften von Zertifikaten | 40,00 € |

- | | |
|---|--------|
| 5. für die Anfertigung von Kopien zum Beispiel aus Akten oder Prüfungsarbeiten, | |
| a) DIN A4 – schwarz-weiß Kopien pro Kopie | 1,00 € |
| b) DIN A4 – Farbkopie pro Kopie | 1,25 € |
| c) DIN A3 – schwarz-weiß Kopie pro Kopie | 1,75 € |
| d) DIN A3 – Farbkopie pro Kopie | 2,25 € |
| e) Farbscan – pro Seite | 1,00 € |

zuzüglich Kosten für Porto

- | | |
|---|--------|
| 8. Gebühren für die Zusendung von Unterlagen auf Antrag
zuzüglich Kosten Versand | 5,00 € |
|---|--------|

2) Die Gebühren für die im Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Dienstleistungen sind im Voraus zu zahlen.

IV. Übergangsregelung

Für Lehrgänge, die vor dem unter V. genannten Tag begonnen wurden, gilt der bis dahin gültige Gebührentarif weiter.

V. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

